



Information zu den Auswirkungen einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Mit diesem Hinweisblatt möchte ich Sie über die Voraussetzungen und die Auswirkungen einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand informieren. Ich hoffe, ich kann auf diesem Wege Ihre wichtigsten Fragen beantworten. Meine nachstehenden Ausführungen gelten in dieser Form jedoch nur, wenn keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

1. Wann kann eine Beamtin oder ein Beamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden?

Nach § 39 Niedersächsischen Beamtenengesetz (NBG) i.V.m. § 30 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) können die "politischen Beamtinnen und Beamten" jederzeit und ohne Angabe von Gründen auf Beschluss der Landesregierung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist aber auch bei anderen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder Zeit möglich, wenn dies besonders gesetzlich bestimmt ist. Diese besondere gesetzliche Ermächtigung findet sich in §§ 40, 41 NBG. Danach können die Beamtinnen und Beamten im Rahmen von Auflösungen oder Umstrukturierungen von Behörden in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn

- das Aufgabengebiet von der Auflösung und Umbildung betroffen ist,
- eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist,
- die jeweiligen Planstellen eingespart werden,
- die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand innerhalb eines Jahres nach Auflösung oder Umbildung ausgesprochen wird,
- die fünfjährige Wartezeit (hauptsächlich Zeiten im Beamtenverhältnis oder im Wehrdienst) erfüllt ist.

Beamtinnen und Beamte auf Probe können unter diesen Voraussetzungen entlassen werden, wenn eine andere Verwendung nicht möglich ist.

2. Wann beginnt der einstweilige Ruhestand?

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ein anderer Termin festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt in dem den Betroffenen die Versetzung bekanntgegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen.

3. Wie hoch sind die übergangsweise gezahlten Bezüge und wie lange werden sie gezahlt?

Die Beamtinnen und Beamten erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung mitgeteilt wird und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor Versetzung zustehen. Änderungen im Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Der Versorgungsfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz wird ab Beginn des einstweiligen Ruhestandes berücksichtigt.

Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

Andere Einkünfte, wie z. B. aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder entsprechender Einrichtungen oder Verbände, sind auf die Bezüge anzurechnen.

4. Wann entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt und wie hoch ist es?

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht unabhängig vom Wirksamwerden der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit Ablauf der Monate, für die Dienstbezüge gewährt wurden.

Das Ruhegehalt beträgt ab dem 01.01.2012 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe und zwar für folgenden Zeitraum

- für die Dauer der Zeit, die der Zeit entspricht, in der die Beamtin oder der Beamte das betreffende Amt innegehabt hat
- mindestens für sechs Monate
- höchstens für drei Jahre

jeweils gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Weiterzahlung der Bezüge nach Nr. 3 endet.

Das erhöhte Ruhegehalt darf die vorherigen Dienstbezüge nicht überschreiten. Zu den Dienstbezügen gehört im Einzelfall auch der Altersteilzeitzuschlag.

Der Versorgungsfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz ist beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen.

5. Wie hoch ist das Ruhegehalt nach Ablauf der genannten Frist?

Nach dem Ende der Zahlung des erhöhten Ruhegehaltes wird das tatsächlich zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erdiente „Normalruhegehalt“ gezahlt.

Die Zeit, in der die erhöhten Zahlungen geleistet werden, ist nicht zusätzlich als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

Bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ist die tatsächlich zuletzt erreichte Grundgehaltsstufe zugrunde zu legen. Für die Berücksichtigung der letzten Besoldungsgruppe ist die 2-Jahresfrist zu beachten.

6. Ist das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag zu vermindern?

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gehört nicht zu den Tatbeständen, die die Festsetzung eines Versorgungsabschlages wegen vorzeitigem Ruhestandsbeginn auslösen. Deshalb kommt der Versorgungsabschlag für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes nicht in Betracht. Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand, ist auch bei seinen Hinterbliebenen kein Versorgungsabschlag zu erheben.

7. Welche Einkünfte sind auf das Ruhegehalt anzurechnen?

Das Ruhegehalt, das für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes gezahlt wird, ist ein Versorgungsbezug und unterliegt unabhängig von seiner Höhe den Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG). Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, Renten oder ein weiterer Versorgungsbezug sind im Rahmen von Höchstgrenzen auf das Ruhegehalt anzurechnen.

Bei der Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen gilt Folgendes:

- a) Bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes:
Das Ruhegehalt und das zusätzliche Einkommen dürfen zusammen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, „ruht“ die Versorgung um 50 % des übersteigenden Betrages (§ 64 Abs. 9 NBeamtVG).
- b) Bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst:
Das Ruhegehalt wird in den ersten drei Monaten (vgl. obige Nr. 3) um die Höhe des Einkommens gemindert (§ 9 Abs. 2 NBesG). In der Zeit danach erfolgt eine Anrechnung nach § 64 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 NBeamtVG.

8. Ist ein Versorgungsausgleich auf Grund einer Ehescheidung zu berücksichtigen?

Ab Beginn des einstweiligen Ruhestandes ist die Kürzung nach § 69 NBeamtVG wegen Ehescheidung durchzuführen. Im Bedarfsfall steht hierzu ein besonderes Merkblatt zur Verfügung.

9. Wie hoch ist der Beihilfebemessungssatz?

Für die Übergangszeit, in der die letzten Dienstbezüge in voller Höhe (höchstens drei Monate) weitergezahlt werden, steht ein Beihilfebemessungssatz von 50 % zu. Ab Zahlung des Ruhegehaltes erhöht sich der Satz auf 70 %.

10. Wann endet der einstweilige Ruhestand?

Er endet

- durch Reaktivierung.
Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis zu folgen, wenn eine rechtsgleiche Verwendung möglich ist.
- durch endgültige Versetzung bzw. Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze oder vorzeitig auf eigenen Antrag.
- nicht durch Dienstunfähigkeit, da nach § 26 BeamStG nur Beamtinnen bzw. Beamte auf Lebenszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

www.nlbv.niedersachsen.de